

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlungsgemeinschaft Lappenstuhl e. V.“ und hat seinen Sitz in 49565 Bramsche, Ortsteil Lappenstuhl.
- (2) Der Verein besteht in rechtsfähiger Form. Seine Eintragung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bramsche am 19.12.1960 unter der Vereinsregister-Nr. 45 erfolgt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch.
- (2) Sein Zweck ist die Zusammenfassung der Interessen aller Einwohner der Siedlung Lappenstuhl.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Förderung des Gemeinschaftswesens sowie der Kultur und Jugendpflege
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Behörden oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. dem Kindergarten)
  - c) Vertretung der Interessen der Siedlung in der Öffentlichkeit

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein bietet die folgenden Möglichkeiten der Mitgliedschaft:
  - a) Familienmitgliedschaft: Die Familienmitgliedschaft gilt für beide Elternteile mit Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
  - b) Einzelmitgliedschaft: Die Einzelmitgliedschaft können interessierte Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres erwerben. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres gelten Einzelmitglieder als Jugendliche.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können alle an der Siedlungsgemeinschaft interessierten Personen erwerben.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Jedes Mitglied, das sich in der Gemeinschaft besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag ausgezeichnet werden.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur zum Jahresende zulässig ist und spätestens 3 Monate zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- b) nach den in § 3 beschriebenen Fristen für Kinder.
- c) durch den Tod;
- d) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund
- e) Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung ausgesprochen und bedarf der Begründung. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht an dem Vereinsvermögen, sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig werdenden Leistungen verpflichtet.

### **§ 5 Beiträge**

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten werden im Beiblatt nach § 12 der Vereinssatzung geregelt. Jugendlich bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zahlen einen verminderten Jahresbeitrag.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, über den Vermögensnachweis des Vereins Auskunft zu erlangen.
- (3) Mitglieder, die der „Siedlungsgemeinschaft Lappenstuhl e. V.“ wenigstens 12 Monate angehören besitzen das passive Wahlrecht und können das Ehrenamt des „Grafen Lappo“ oder „Gräfin Lappo“ annehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat:

- a) die Satzungen und Beschlüsse der „Siedlungsgemeinschaft Lappenstuhl e. V.“ zu achten,
- b) den jährlichen Beitrag pünktlich zu entrichten,
- c) den Verein in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Verein sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Kosten können erstattet werden.

## **§ 9 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der dritten Vorsitzenden
  - d) dem Kassierer/der KassiererIn
  - e) dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - f) Beisitzern
  - g) Dem Vorstand können außerdem 2 Vertreter der Jugend angehören
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für 2 Jahre.
  - a) Im Jahr mit ungerader Zahl den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 3. Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in,
  - b) im Jahr mit gerader Zahl den/die 2. Vorsitzende und den Kassierer/die KassiererIn und die Beisitzer.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden, tritt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung folgende Vertretungsregelung in Kraft: Die Vorsitzenden vertreten sich in der Reihenfolge ihrer Rangfolge. Der/die 3. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in werden im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens durch Vorstandsbeschluss aus dem Kreis der Mitglieder ergänzt. Bei der folgenden Jahreshauptversammlung, unabhängig ob sie in einem geraden oder ungeraden Jahr stattfindet, sind vakante Positionen durch eine entsprechende Wahl der Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu veranlassen. Es ist einzuladen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
- (6) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für eine beratende Funktion zu den Vorstandsversammlungen einladen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung des Vereins**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und des Wahlleiters
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des auf der Grundlage des § 12 verabschiedeten Beiblatts.bestimmende Rechnungsprüfer, die alle zwei Jahre neu zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung von dem Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes einzuberufen. Die Einberufung erfolgt z. B. durch Laufzettel und Aushang unter Angabe der Tagesordnung oder durch Hinweis in der Tageszeitung.
- (4) Wahlen und Entscheidungen über Änderungen der Satzung werden während der Jahreshauptversammlung vorgenommen.
- (5) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer, die alle zwei Jahre neu zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Eine einmalige Wiederwahl innerhalb von fünf Jahren ist zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins unter Berichterstattung an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die verausgabten Gelder den Vereinsinteressen entsprechend verwendet wurden. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen alle Belege vorzulegen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

### **§ 12 Beiblatt**

- (1) Alle Vergünstigungen, Vorteile, Rechte und Pflichten, die durch die Mitgliedschaft entstehen, werden in einem Beiblatt gesondert geregelt. Das Beiblatt kann auf jeder Jahreshauptversammlung durch Mitgliederbeschluss geändert werden.
- (2) Das unter Absatz 1 aufgeführte Beiblatt ist **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 13 Auflösungsbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins kann durch Mitgliederbeschluss auf der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung oder einer Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Siedlung Lappenstuhl zu.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der Verabschiedung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2008